



Berichtigung zum Text der Ferienhausarbeit im BGB

Von mehreren Studierenden bin ich auf ein Redaktionsversehen im Aufgabentext hingewiesen worden, den ich hiermit berichtige. In der Klausel im Sachverhalt sind die Toilettenräume als Gegenstand der vom Mieter durchzuführenden Renovierung zweimal aufgeführt.

Statt:

„Der Mieter hat Innenwände, Türen und Heizkörper in Küchen, Bädern und Duschen und Toilettenräumen alle drei Jahre, in Aufenthaltsräumen, Fluren und Toiletten alle fünf Jahre, in sonstigen Nebenräumen alle sieben Jahre neu zu streichen. In jedem Fall hat er sämtliche Räume bei Auszug neu zu streichen.“

muß es also nunmehr **richtig wie folgt** heißen:

„Der Mieter hat Innenwände, Türen und Heizkörper in Küchen, Bädern und Duschen alle drei Jahre, in Aufenthaltsräumen, Fluren und Toiletten alle fünf Jahre, in sonstigen Nebenräumen alle sieben Jahre neu zu streichen. In jedem Fall hat er sämtliche Räume bei Auszug neu zu streichen.“

Bitte um Entschuldigung für die gestiftete Verwirrung!

(Prof. Dr. Martin Schwab)